

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geisa

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Geisa am 30.05.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51 Euro, die sich aus 24 Euro Grundbetrag und 27 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers im Sinne von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

– Jugendfeuerwehrwart	25 Euro,
– Gerätewart	18 Euro.
- (6) Für Schwerpunktwehren sind Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 bis 5 mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten

- die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geisa vom 21.01.1994,
- der Artikel 4 der 1. Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 – Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) der Stadt Geisa vom 06.11.2001,
- die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Rockenstuhl vom 05.11.1999 und
- der Artikel 2 der 1. Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 – Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) der Gemeinde Rockenstuhl vom 28.11.2001
außer Kraft.

Geisa, den 13.09.2012

gez. Henkel
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Geisaer Zeitung“ Nr. 17/2012 vom 15. September 2012